jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/10/11 3Ob508/93, 2Ob2416/96z, 8Ob103/97y, 1Ob26/00f, 1Ob306/99b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.10.1995

Norm

ABGB §1293
ABGB §1295 IId2
ABGB §1306
ABGB §1315 IV

Rechtssatz

Nicht jeder Industriebetrieb ist als gefährlicher Betrieb zu qualifizieren. Maßgebend ist nicht nur der durch die Gefahrenquelle geschaffene höhere Wahrscheinlichkeitsgrad des Schadenseintrittes; es muss die Gefahr des Eintrittes eines außergewöhnlich hohen Schadens, auch wenn dieser gerade nicht bei dem Rechtsgut verwirklicht wurde, dessen Ersatz begehrt wird, bestehen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 508/93
  Entscheidungstext OGH 11.10.1995 3 Ob 508/93
  Veröff: SZ 68/180
- 2 Ob 2416/96z
  Entscheidungstext OGH 19.12.1996 2 Ob 2416/96z
  Auch
- 8 Ob 103/97y
  Entscheidungstext OGH 15.10.1998 8 Ob 103/97y
  Auch; Beisatz: Die Haftungsvoraussetzungen, insbesondere die Befreiungsgründe richten sich nach dem Grad der Gefährlichkeit. (T1); Beisatz: Hier: Personenaufzug in einem Hotel. (T2)
- 1 Ob 26/00f
  Entscheidungstext OGH 22.02.2000 1 Ob 26/00f
  nur: Es muss die Gefahr des Eintrittes eines außergewöhnlich hohen Schadens bestehen. (T3) Beisatz: Hier: Betrieb eines Selbstbedienungs-Sonnenstudios. (T4)
- 1 Ob 306/99b
  Entscheidungstext OGH 25.07.2000 1 Ob 306/99b
  nur T3; Veröff: SZ 73/118

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0085160

Dokumentnummer

JJR_19951011_OGH0002_0030OB00508_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at